



Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2008

Ausgabetag: 23. Dezember 2008

Nummer 17

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung vom 19. Dezember 2008 zur 1. Änderung der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar
2. Satzung vom 19. Dezember 2008 zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar
3. Satzung vom 19. Dezember 2008 zur 1. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -
4. Satzung vom 19. Dezember 2008 zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar
5. Satzung vom 19. Dezember 2008 zur 14. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar
6. Satzung vom 19. Dezember 2008 zur 22. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar
7. Satzung vom 19. Dezember 2008 zur 21. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Satzung vom 19. Dezember 2008 zur 1. Änderung der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

§ 13 - Arten der Grabstätten - Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gräber sind eingeteilt in
- a) Reihengräber, Urnenreihengräber, anonyme Gräber und anonyme Urnengräber,
 - b) Rasenreihengräber für Erdbestattungen, Rasenreihengräber für Urnenbeisetzungen,
 - c) Wahlgräber (Einzelgruft, Zweiergruften, Dreiergruften, Vierergruften),
 - d) Urnenwahlgräber,
 - e) Aschenstreufeld.

Nach § 14 - Reihen- und anonyme Gräber - wird folgender § in den Satzungstext eingefügt:

**§ 14 a
Rasenreihengräber für Erdbestattungen**

In ausgewiesenen Rasengrabfeldern werden Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen angeboten. § 14 Abs. 1, 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 16 - Aschenbeisetzungen - Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Die Grabstätten haben eine Größe zwischen 0,80 m und 1,00 m (Länge) und 1,00 m (Breite). Die genauen Abmessungen sind in Abhängigkeit vom konkreten Standort mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Urnenreihengräber dienen der Aufnahme einer Urne.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Es dürfen bis zu vier Urnen in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden. Die Grabstätten haben eine Größe zwischen 0,80 m und 1,00 m (Länge) und 1,00 m (Breite), Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

Nach § 16 - Aschenbeisetzungen - wird folgender § in den Satzungstext eingefügt:

**§ 16 a
Rasenreihengräber für Urnenbeisetzungen**

In ausgewiesenen Rasengrabfeldern werden Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen angeboten. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

Nach § 17 - Aschenbeisetzung ohne Urne - wird folgender § in den Satzungstext eingefügt:

**§ 17 a
Aschenstreufeld**

- (1) Die Beisetzung der Asche von Verstorbenen durch Verstreuern erfolgt durch gewerbliche Bestatterinnen oder Bestatter und ist auf einem von der Stadt festgelegten Bereich des Friedhofes Kalkar (Aschenstreufeld) möglich.

- (2) Das Verstreuen der Asche wird nur gestattet, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen zu Lebzeiten bestimmt hat. Vor der Beisetzung ist dem Friedhofsträger die Verfügung im Original vorzulegen.
- (3) Auf dem Aschenstrefeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale sind nicht zugelassen.
- (4) Die Beisetzung durch Verstreuen wird durch den Friedhofsträger ferner nur zugelassen, wenn die Beschaffenheit der Asche dies zulässt. Der Friedhofsträger kann eine entsprechende Bescheinigung des Krematoriums verlangen.

§ 19 - Allgemeine Vorschriften - des Abschnitts V - Denkzeichen und Einfriedungen - wird um einen Abs. 4 wie folgt ergänzt:

- (4) Auf den Rasenreihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen sind nur liegende Grabmale aus Naturstein (Hartgestein) mit ebener Oberfläche zulässig. Die Grabmale werden bodengleich, d. h. bündig mit der Bodenfläche und fluchtgerecht von der Friedhofsverwaltung verlegt. Schriften sind ausschließlich vertieft zulässig. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 8 cm, die Größe der Grabmale für Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen beträgt 0,60 m Breite und 0,40 m Länge, die Größe für Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen 0,40 m Breite und 0,40 m Länge.
 Auf dem Grabmal können bis zu drei Schriftreihen in Blockschrift handwerklich eingeschlagen werden. Die Aufschrift soll nur den Namen (ohne Geburtsnamen) sowie Geburts- und Sterbejahr beinhalten. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Bei anonymer Beisetzung in einer Rasenreihengrabstätte wird der Schrifteinschlag nicht vorgenommen und - sofern die Religionszugehörigkeit der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen dem nicht widerspricht - durch den Einschlag eines christlichen Kreuzes ersetzt.
 Die Grabplatte wird von der Friedhofsverwaltung für jedes Rasenreihengrab zur Verfügung gestellt und von ihr verlegt. Die Kosten hierfür sind dem Friedhofsträger vom Nutzungsberechtigten durch Zahlung eines Entgeltes zu erstatten.

§ 20 - Antrag und Genehmigung - wird um den Abs. 4 wie folgt ergänzt:

- (4) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung der Deutschen Naturstein-Akademie, Gerberstr. 1, 56727 Mayen, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten; die Mindeststärke richtet sich ebenfalls nach den Regelungen der TA Grabmal.

Nach § 22 - Herrichtung und Unterhaltung - wird folgender § in den Satzungstext eingefügt:

**§ 22 a
Pflege der Rasenreihengrabstätten**

- (1) Die Gestaltung sowie die Pflege und Unterhaltung der Rasenreihengrabstätten mit Ausnahme der liegenden Grabmale obliegt dem Friedhofsträger für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit. Eine gärtnerische Gestaltung der Rasenreihengräber durch die Angehörigen ist nicht zugelassen.
- (2) Die Gräber werden frühestens sechs Wochen nach der Bestattung abgeräumt und ohne Grabhügel angelegt. Die Grabfläche wird eingesät. Eintretende Setzungen werden beseitigt.
- (3) Zu den Totengedenktagen ist das Aufstellen von Schnittblumen sowie leicht abzuräumenden Gestecken und Grablichtern von nicht bleibendem Wert gestattet.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 19. Dezember 2008

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Satzung vom 19. Dezember 2008 zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 8), und in Verbindung mit § 30 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 26.02.2004, in der Fassung der letzten Änderung vom 21.06.2004, beschlossen:

Art. I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Nach dieser Gebührenordnung werden erhoben:

- 1. Grabstellengebühren für Reihengräber
- 2. Grabstellengebühren für anonyme Gräber
- 3. Grabstellengebühren für Rasenreihengräber
- 4. Grabstellengebühren für das Nutzungsrecht an Wahlgräbern
- 5. Gebühren für die Nutzung des Aschestreifendes
- 6. Gebühren für Grabherstellung, für Ausgrabungen und Umbettung
- 7. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle/Leichenhallen
- 8. Gebühren für sonstige Leistungen.

§ 2 erhält folgende Fassung:

1. Grabstellungsgebühren

1.1 *Gebühren für Reihengräber*

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
je Grabstelle 160,00 €
- b) für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres
je Grabstelle 325,00 €
- c) in Urnenreihengrabstellen 165,00 €

1.2 *Gebühren für anonyme Gräber*

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
je Grabstelle 210,00 €

b)	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres je Grabstelle	425,00 €
c)	in anonymen Urnengrabstellen	200,00 €
1.3	<i>Gebühren für Rasenreihengräber (incl. Grabpflege)</i>	
a)	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	510,00 €
b)	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres je Grabstelle	895,00 €
c)	in Urnenrasenreihengrabstellen	365,00 €
1.4	Die Gebühr für das Nutzungsrecht an Wahlgräbern beträgt aufgrund der Regelungen des § 15 Abs. 2 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen:	
a)	Einzelwahlgrab	925,00 €
b)	Doppelwahlgrab	1.550,00 €
c)	Dreierwahlgrab	2.250,00 €
d)	Viererwahlgrab	2.850,00 €
e)	Urnwahlgrab	405,00 €
1.4.1	<u>Erweiterung des Nutzungsrechtes</u>	
	Für die Erweiterung und Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 15 Abs. 8 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben:	
a)	Einzelwahlgrab je Jahr	37,00 €
b)	Zweierwahlgrab je Jahr	62,00 €
c)	Dreierwahlgrab je Jahr	90,00 €
d)	Viererwahlgrab je Jahr	114,00 €
e)	Urnwahlgrab je Jahr	16,20 €
2.	<u>Gebühren für die Nutzung des Aschestreifelfeldes</u>	100,00 €
3.	<u>Gebühren für die Grabbereitung</u>	
	Die Gebühren für die Grabbereitung betragen:	
a)	Für die Bestattung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	175,00 €
b)	für Personen über 5 Jahre	575,00 €
c)	bei Bestattungen an Samstagen, auf besonderen Antrag, erhöhen sich die Gebühren nach 3 a) und b) um	50,00 €
d)	bei Zuschütten des Grabes durch Fremdpersonen, auf besonderen Antrag, ermäßigen sich die Gebühren 3 b) um 50,00 € auf	525,00 €
e)	für die Beisetzung von Urnen oder Aschen ohne Urne	160,00 €
f)	für das Aufheben einer Grabstelle durch die Stadt	290,00 €
4.	<u>Ausgrabung zur Umbettung (Särge/Leichen)</u>	
	Die Gebühren für die Ausgrabung zur Umbettung eines Sarges/einer Leiche betragen:	
a)	bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren	320,00 €
b)	bei einer Ruhefrist von 5 bis 10 Jahren	650,00 €
c)	bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren	1.000,00 €
d)	für die Ausgrabung einer Urne	110,00 €

Bei Verstorbenen unter 5 Jahren ermäßigen sich diese Gebühren um 20 %.

Für Nebenarbeiten bei der Ausgrabung zur Umbettung einer Leiche wie z. B. Versetzung von Grabdenkmälern, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern oder an den Friedhofseinrichtungen, sind die von der Stadt Kalkar aufgewandten Kosten zu erstatten.

Erfolgt die Ausgrabung aufgrund einer behördlichen Anordnung, ist die Anordnungsstelle für die Zahlung der Gebühren zuständig.

5. Benutzung der Friedhofs- bzw. Leichenhallen

Es werden erhoben für die

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Benutzung der Leichenkammer/Friedhofshalle Kalkar bzw. einer Leichenhalle im übrigen Stadtgebiet Kalkar | |
| - | eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 230,00 € |
| - | eines Verstorbenen vom Beginn des 6. Lebensjahres an | 365,00 € |
| b) | Nutzung der Aussegnungshalle für Verstorbene, die an anderen Standorten aufgebahrt werden, pro Tag bzw. am Beisetzungstag | 250,00 € |
| c) | Benutzung des Sezierraumes | 250,00 € |

6. Gebühren für sonstige Leistungen

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Genehmigung zur Herstellung von Grabgewölben je qm ummauerter Grundfläche | 12,50 € |
| b) | Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen, Grabplatten, Grabkreuzen und Einfriedigungen je Grabstelle | 25,50 € |
| c) | Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht | 5,00 € |
| d) | Umschreibung des Grabnutzungsrechtes | 7,50 € |

7. Die Gebühren für die Herstellung von Einfriedungen auf den von der Stadt besonders ausgewiesenen Flächen berechnen sich nach dem tatsächlichen Aufwand der Leistung.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 19. Dezember 2008

Gerhard Fonck
Bürgermeister

3. Satzung vom 19. Dezember 2008 zur 1. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708 ff.), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner

Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - beschlossen:

Art. I

§ 5 - Anschlussrecht für Niederschlagswasser - Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG Gebrauch macht.

§ 9 - Anschluss- und Benutzungszwang - Abs. 1, 2 und 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG zu erfüllen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.

§ 14 - Zustimmungsverfahren - Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.

§ 15 - Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen - erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG oder von der Stadt selbst durchgeführt werden.

In § 20 - Ordnungswidrigkeiten - Abs. 1 erhält der Buchstabe k) folgende Fassung und der Buchstabe l) wird neu dem Wortlaut des Buchstabe - alt - k) angefügt:

- k) § 15 Absatz 1 und 2
Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt.
- l) § 17 Absatz 3
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zwecke der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 19. Dezember 2008

Gerhard Fonck
Bürgermeister

4. Satzung vom 19. Dezember 2008 zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 18.12.2008 die folgende Satzung zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar, in der Fassung der letzten Änderung vom 07.05.2008, beschlossen:

Art. I

1. § 1 a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder versiegelten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von den Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage, aufgeteilt in ein Mischwasser- und ein Regenwasserkanalsystem, gelangen kann.

2. § 2 Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden.

Maßgebend ist die Wassermenge, die dem angeschlossenen Grundstück im Zeitraum Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres, für das die Schmutzwassergebühr erhoben wird (Wirtschaftsjahr der Stadtwerke Kalkar GmbH & Co KG), zugeführt worden ist.

- (3) Die dem angeschlossenen Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Sind Wassermesser nicht eingebaut oder verwendet oder haben sie offensichtlich falsch angezeigt, haben die Gebührenpflichtigen die dem Grundstück zugeführte Wassermenge der Stadt nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder nicht glaubhaft erbracht, werden die Wassermengen von der Stadt unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres (Wirtschaftsjahr der Stadtwerke Kalkar) geschätzt.

Bei der Schätzung werden für jede auf dem Grundstück lebende Person 36 m³ Schmutzwassermenge pro Jahr als der Abwasseranlage zugeführte Wassermenge zugrunde gelegt. Als Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen gilt die Zahl der vom Einwohnermeldeamt registrierten Personen in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres.

Für nur zeitweise dort gemeldete Personen wird der Schmutzwasserverbrauch anteilig geschätzt. Personen, die sich überwiegend in einer anderen Gemeinde aufhalten, bleiben auf Antrag bei der Veranlagung der Schmutzwassergebühr unberücksichtigt.

- (4) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 5 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind.

Beginnt die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, wird eine pauschalierte Wassermenge angesetzt, bis ein Verbrauchszeitraum von 12 Monaten zur Verfügung steht. Dies gilt auch bei Eigentumswechsel.

Grundlage für diese Pauschalierung ist ein Wasserverbrauch von 36 m³ je auf dem Grundstück wohnende Person jährlich (3,0 m³ monatlich).

Die pauschalierte Wassermenge wird mit der tatsächlich verbrauchten Wassermenge verrechnet. Ein Mehrverbrauch wird nachberechnet. Für einen Minderverbrauch erfolgt eine Erstattung.

3. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren werden je m³ Schmutzwasser festgesetzt. Sie betragen jährlich bei Einleitung in das öffentliche Kanalnetz
- | | |
|--|-------------------------|
| - für Privathaushalte und sonstige | 1,88 €/m ³ |
| - für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einem Verbrauch (jeweils auf die Gesamtmenge bezogen) | |
| bis 20.000 m ³ | 1,88 €/m ³ |
| bis 100.000 m ³ | 1,49 €/m ³ |
| bis 200.000 m ³ | 1,18 €/m ³ |
| über 200.000 m ³ | 0,93 €/m ³ |
| - für Privathaushalte und sonstige, die gemäß § 12 Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar vom 14.04.2003 an einem Druckentwässerungsnetz angeschlossen sind | 1,40 €/m ³ . |

4. § 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Unabhängig von der Staffelung des Abs. 4 werden Beiwerte auch aufgrund von Schmutzwasseruntersuchungsergebnissen festgesetzt.

Beantragt der Gebührenpflichtige eine Schmutzwasseruntersuchung zur Ermittlung des Beiwertes, so hat er die Kosten für diese Untersuchung zu tragen. Art, Anzahl und Zeitpunkt der Untersuchungen werden von der Stadt bestimmt.

Maßstab für den Beiwert ist der CSB-Wert des Schmutzwassers.

Für die Festsetzung der Beiwerte gelten folgende Werte:

<u>CSB/mgl</u>	<u>Beiwert</u>
bis 850	1,0
von 851 bis 1.200	1,1
von 1.201 bis 1.600	1,2
von 1.601 bis 2.000	1,4
von 2.001 bis 2.400	1,6
von 2.401 bis 2.800	1,8
von 2.801 bis 3.200	2,0

von 3.201 bis 3.600	2,2
von 3.601 bis 4.000	2,4
von 4.001 bis 4.400	2,6
von 4.401 bis 4.800	2,8
von 4.801 bis 5.200	3,0
von 5.201 bis 5.600	3,2
von 5.601 bis 6.000	3,4
von 6.001 bis 6.400	3,6
von 6.401 bis 6.800	3,8
von 6.801 bis 7.200	4,0
von 7.201 bis 7.600	4,2
von 7.601 bis 8.000	4,4
von 8.001 bis 8.400	4,6
von 8.401 bis 8.800	4,8

Bei höheren CSB-Werten wird die Beiwerttabelle linear hochgerechnet.

Schmutzwässer, bei denen der CSB-Wert für die Schädlichkeit nicht repräsentativ ist, werden aufgrund von Schmutzwasseruntersuchungen nach dem Grad der Schädlichkeit oder der Erschwernis bei der Behandlung der Schmutzwässer in der Kläranlage eingestuft (gemessen in mg/l).

5. In § 3 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter
 - an die Mischwasserkanalisation angeschlossener Fläche 0,65 Euro
 - an die Regenwasserkanalisation angeschlossener Fläche 0,59 Euro.

Dabei sind die bebauten und/oder befestigten i. S. d. Abs. 1 Flächen mit folgenden Versiegelungsfaktoren zu gewichten:

Flächenart	Faktor
Dachflächen, verdichtete Pflaster und Fliesenflächen mit Fugenverguss, Schwarzdecken oder Betonflächen	1,0
Wasserdurchlässiges Öko-Pflaster, Pflaster mit Schotterfugen, Rasengittersteine, Dachflächenbegrünung	0,5.

Die hierbei ermittelte Summe wird auf volle Quadratmeter abgerundet. Der sich daraus ergebende Wert ist die angeschlossene Grundstücksfläche.

6. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebühren- und abgabepflichtig sind die Eigentümer bzw. Straßenbaulastträger angeschlossener Grundstücke bzw. die Eigentümer von Grundstücken, von denen die Kleineinleitung vorgenommen wird. Den Eigentümern sind dinglich Berechtigte gleichgestellt. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Mehrere Gebühren- und Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

Art. II

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 14. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 19. Dezember 2008

Gerhard Fonck
Bürgermeister

5. Satzung vom 19. Dezember 2008 zur 14. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2008 (GV NRW S. 460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I, S. 1462), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938 ff.), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I, S. 2298), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I, S. 1786), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar vom 03.05.1985, in der Fassung der letzten Änderung vom 18.12.2007 beschlossen:

Art. I

§ 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

§ 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 14), sperriger Bioabfälle (§ 15) bzw. der Elektrogeräte (§ 16) bereitgestellt sind.

§ 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 19. Dezember 2008

Gerhard Fonck
Bürgermeister

6. Satzung vom 19. Dezember 2008 zur 22. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 8), des § 9 Abs. 1 und 2 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2008 (GV NRW S. 460), und in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung zur 22. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung vom 03.05.1985, in der Fassung der letzten Änderung vom 18.12.2007, beschlossen:

Art. I

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Personenzahlen werden aus der bei der örtlichen Meldebehörde geführten Meldedatei ermittelt. Die Einwohnergleichwerte werden aufgrund des § 4 Abs. 5 von der Stadt festgestellt.

Stichtag für die Ermittlung der Personenzahlen ist jeweils der 01.12., 01.03., 01.06. und der 01.09. eines jeden Jahres für das folgende Kalendervierteljahr.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Personen, die zum Stichtag zwar erfasst, jedoch nachgewiesenermaßen im maßgeblichen Veranlagungszeitraum ununterbrochen die Abfallbeseitigung nicht in Anspruch nehmen, bleiben auf Antrag bei der Ermittlung der Personenzahl außer Ansatz.

Für Personen, die nach dem Stichtag versterben, endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Sterbemonats.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Es wird eine Gebühr je Einwohner/Einwohnergleichwert und eine Volumengebühr erhoben. Die Gebühr beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert 34,00 €.

Die Volumengebühr beträgt für

- ein 60 l-Restmüllgefäß	35,00 €
- ein 120 l-Restmüllgefäß	70,00 €
- ein 240 l-Restmüllgefäß	140,00 €

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Behältergebühren einschließlich der Personengebühr, für die an diese Behälter angeschlossenen Einwohner/Einwohnergleichwerte

- a) bei wöchentlicher einmaliger Entleerung für einen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l 1.600,00 €

von 1.100 l	2.325,00 €
von 3.300 l	6.500,00 €
von 4.400 l	8.450,00 €
b) bei vierzehntäglicher einmaliger Entleerung	
von 770 l	760,00 €
von 1.100 l	1.125,00 €
von 3.300 l	3.210,00 €
von 4.400 l	4.240,00 €
c) bei wöchentlicher zweimaliger Entleerung	
von 1.100 l	4.750,00 €
von 3.300 l	11.850,00 €
von 4.400 l	16.100,00 €

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für Grundstücke gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung beträgt jährlich für

- ein 60 l-Restmüllgefäß	55,00 €
- ein 120 l-Restmüllgefäß	100,00 €
- ein 240 l-Restmüllgefäß	190,00 €

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Für die Bereitstellung und Abfuhr von zusätzlichen grünen Wertstofftonnen und -großbehältern oder von Behältern außerhalb der städtischen Abfallbeseitigung werden jährlich folgende Gebühren erhoben:

120 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	10,00 €
240 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	15,00 €
770 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	25,00 €
1.100 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	30,00 €
1.100 l grün - 14-tägliche Entleerung	60,00 €
4.400 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	75,00 €

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Auf Antrag werden die Gebührenpflichtigen für jedes dritte und weitere kindergeldberechtigtes Kind pro Haushalt von der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 1 befreit.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 22. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 19. Dezember 2008

Gerhard Fonck
Bürgermeister

7. Satzung vom 19. Dezember 2008 zur 21. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 8), der Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar vom 17.07.1980, in der Fassung der letzten Änderung vom 18.12.2007, beschlossen:

Art. I

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Straße	<u>Reinigung Fahrbahn</u>		
	Säuberung und Winterwartung durch die Stadt (inkl. Winterwartungskategorie I/II)	Säuberung und Winterwartung durch die Anlieger	Säuberung Anlieger/ Winterwartung Stadt (inkl. Winterwartungskategorie I/II)
STADTTEIL HÖNNEPEL			
Kemkesweg			X (II)

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 19. Dezember 2008

Gerhard Fonck
Bürgermeister